

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Statistische Übersichten der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34581>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statistische Übersichten der Kantone.

A. Organisation

umfassend die öffentlichen (staatlichen und kommunalen) Schulen.

I. Zahl der Schulorte (beziehungsweise Schulgemeinden).

Kantone	Primarschulen		Sekundarschulen	
	Schul- orte	Schul- gemeinden	Schul- orte	Schul- gemeinden
Zürich	347	177	99 ²⁾	98 ²⁾
Bern	830	549	107	93
Luzern	187	104 ¹⁾	50	47 ¹⁾
Uri	24	20	9	8
Schwyz	55	31	15	11
Obwalden	14	7	3	3
Nidwalden	17	16	3	—
Glarus	30	30	11	11
Zug	23	11	9	6
Freiburg	270	250	20	18
Solothurn	128	125	3	3
Baselstadt	3	3	3	3
Baselland	74	70	13	13
Schaffhausen	36	36	12	12
Appenzell A.-Rh.	81	20	10	10
Appenzell I.-Rh.	16	15	2	2
St. Gallen	290	197	44	42
Graubünden	293	221	63	58
Aargau	263	235	49	49
Thurgau	190	176	34	34 ²⁾
Tessin	298	244	—	—
Waadt	486	388	—	—
Wallis	298	171	—	—
Neuenburg	65 ³⁾	65 ³⁾	—	—
Genf	45 ⁴⁾	45 ⁴⁾	9 ⁵⁾	9 ⁵⁾
Total	4363	3206	568	530

¹⁾ Politische Gemeinden. ²⁾ Schulkreise. ³⁾ Gemeinden mit Schulkommissionen.
⁴⁾ Zahl der Schulen. ⁵⁾ Ecoles secondaires rurales.

2. a) Zahl der Schüler und Lehrer an Primär- und Sekundar- und an allgemeinen und beruflichen Fortbildungsschulen.

Kantone	Primarschulen mit Ausschluß der Spezial- und Sonder-Klassen				Sekundarschulen				Berufliche Fortbildungsschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Gewerbliche		Kaufmännische	
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre-rinnen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre-rinnen	Arbeits-lehre-rinnen	Schüler	Knaben	Mädchen
Zürich.	28585	28201	1049	379	305	5630	5281	404	13	92	8773	4621
Bern.	46487	45394	1559	1225	963 ⁴	5976	7287	432	98	3338	7090	1491
Lucern.	11261	11104	388	144	134	1304	1442	75	36	60	1728	2480
Uri ¹²⁾ .	1675	1723	20	78	—	96	109	6	—	—	416	138
Schwyz.	4235	4093	60	131	8	309	207	13	5	2	500	490
Obwalden.	1353	1253	10	54	4	6	13	49	1	—	158	126
Nidwalden.	1033	993	7	54	—	35	69	47	3	1	97	112
Glarus.	2289	2168	100	—	27	242	188	18	2	1	180	829
Zug.	1991	1983	35	75	—	15	228	150	10	9	224	126
Freiburg.	13195	12124	306	313	—	88	813	287	60	8	3392	703
Solothurn.	9566	9212	357	108	6	193	118	227	11	2	962	2267
Baselstadt.	3607	3511	104	69	11	154	602	931	42	2	14	11
Baselland.	5190	5449	205	58	—	41	720	666	55	1	13	15
Schaffhausen.	2742	2868	122	28	—	39	465	282	40	1	—	347
Appenzell A.-Rh.	3085	2876	127	7	—	13	17	22	1	2	—	351 ²
Appenzell I.-Rh.	922	1011	18	28	—	13	223	2668	1860	1	—	172
St. Gallen.	17890	17959	631	127	1	—	276	1073	947	5	4	422
Graubünden.	8125	8043	541	58	—	267	777	1060	58	1	—	155 ²
Aargau.	16404	16480	488	294	—	130	1250	986	82	1	6	3217
Thurgau.	8321	8207	347	56	—	—	—	—	—	—	—	3765
Tessin.	7489	7443	153	381	—	—	—	—	—	—	—	883
Waadt.	18513	18004	625	525	16	178	—	—	—	—	—	155 ²
Wallis.	11790	11598	381	372	—	46	—	—	—	—	—	3464
Neuenburg.	6886	6687	143	321	58	—	—	—	—	—	—	1642
Genf.	5024	5731	155	260	58	23	89	67	8	—	—	2951
Total	237658	234915	7931	5045	173	3184	23257	22942	1603	231	135	299
												30247
												44371
												12944
												8343
												7933
												44359

¹⁾) Dazu 167, die zugleich an der Primarschule wirken. ²⁾) Knaben und Mädchen. ³⁾) Bei der Primarschule gezählt. ⁴⁾ Dazu 1166, die zugleich Primarlehrerinnen sind. ⁵⁾ Inbegriffen 30 Haushaltungsschullehrerinnen, die auch an Primarschulen unterrichten. ⁶⁾ Siehe Haushaltungsschule. ⁷⁾ Gewerbeschule Basel. ⁸⁾ Siehe untere Mittelschulen. ⁹⁾ Bei den Hilfslehrern gezählt. ¹⁰⁾ Siehe Progymnasiens. ¹¹⁾ Siehe Ecole Hôtelière; in der Zahl sind 38 Knaben inbegriffen. ¹²⁾ Zahlen des Vorjahrs.

2. b) (Anhang.) Zahl der Schüler und Lehrer an Spezial- und Sonderklassen an Primarschulen.

Kantone	Primarschulen					
	Schüler		Lehrer			
	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehre-rinnen	Hilfs-lehrer	Arbeits-lehre-rinnen
Zürich . . .	647	431	44	6	—	—
Bern . . .	366	291	9	34	—	—
Luzern . . .	78	78	4	3	3	1
Uri . . .	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—
Obwalden . .	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . .	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	14	12	1	—	—	—
Zug . . .	8	8	—	1	—	1
Freiburg . . .	76	92	—	12	2	2
Solothurn . .	66	52	3	3	—	3
Baselstadt . .	194	221	7	16	1	4
Baselland . .	79	58	3	2	—	—
Schaffhausen .	58	46	2	4	—	1
Appenzell A.-Rh. .	73	52	3	3	—	—
Appenzell I.-Rh. .	46	16	—	3	—	1
St. Gallen . .	250 ¹	—	35	9	—	—
Graubünden . .	22	14	2	—	—	1
Aargau . . .	149	101	1	13	—	—
Thurgau . . .	52	41	4	1	—	—
Tessin . . .	23	21	1	1	—	1
Waadt . . .	150	104	2	10	—	2
Wallis . . .	50	48	—	11	—	—
Neuenburg . .	106	75	4	5	—	—
Genf . . .	224	117	7	23	—	—
Total	2731	1878	132	160	6	17

¹⁾ Knaben und Mädchen.

3. Mittelschulen.

Kantone	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler und Lehrer an den untern Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien							
		Untere Mittelschulen ohne Oberbau, Bezirksschulen, Realschulen				Zahl der Schüler und Lehrer an Progymnasien			
		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer	Knaben	Mädchen	Lehrer
1	Zürich . . .	—	—	—	—	—	1 ¹	258	—
2	Bern . . .	3	415	59	23	1	4	1630	176
3	Luzern . . .	6	372	87	17	7	2	76	70
4	Uri ⁹⁾ . . .	1	108	—	— ²	—	—	—	—
5	Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Obwalden . . .	2	128	—	— ²	—	—	—	—
7	Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Glarus . . .	1	80	88	8	2	—	—	—
9	Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Freiburg ⁹⁾ . . .	— ¹⁰	—	—	—	—	—	—	—
11	Solothurn . . .	24 ⁴	1236	888	76	3	3	—	—
12	Baselstadt . . .	2	1844	2172	109	52 ³	17	— ⁸	367 ⁸
13	Baselland . . .	4 ⁴	464	106	21	—	—	—	—
14	Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh. . .	1	198	52	— ²	— ²	— ²	—	—
16	Appenzell I.-Rh. . .	1	99	—	— ²	— ²	— ²	—	—
17	St. Gallen . . .	1	35	2	2	—	1	77	16
18	Graubünden . . .	—	—	—	—	—	— ²	—	—
19	Aargau . . .	35 ⁴	2727	2229	138	7	165	—	—
20	Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Tessin . . .	8	505	273	36	4	4	1	180
22	Waadt . . .	—	—	—	—	—	22 ⁵	1863	1375
23	Wallis . . .	6	335	67	46	8	—	1	30
24	Neuenburg . . .	—	—	—	—	—	8 ⁶	728	635
25	Genf . . .	—	—	—	—	—	3 ⁷	817	485
	Total	95	8546	6023	476	84	200	43	5659
									3093
									334
									78
									134

¹⁾ Unterbau des Gymnasiums Zürich. Die 1. und 2. Klasse der Gymnasien Winterthur und Töchterschule Zürich werden nicht gesondert geführt. ²⁾ Siehe Gymnasien. ³⁾ Wovon 25 Arbeits- und Koch- und Haushaltungslehrerinnen. ⁴⁾ Bezirksschulen. ⁵⁾ Collège classique, Collège scientifique et Collèges communaux et Ecoles supérieures de jeunes filles. ⁶⁾ Sämtliche Ecoles secondaires du degré inférieur. ⁷⁾ Divisions inférieures. ⁸⁾ Es handelt sich hier um die untern Klassen des Mädchengymnasiums, bei denen die Zahlen des eigentlichen Progymnasiums nicht ausgeschieden werden können. ⁹⁾ Zahlen siehe Vorjahr. ¹⁰⁾ Teils unter Sekundarschulen und teils unter Gymnasien gezählt.

3. Mittelschulen.

Zahl der Schüler und Lehrer an den unteren Mittelschulen und an den Gymnasien, einschließlich Progymnasien												Abteilung für allgemeine Frauenbildung an Mädchen-Mittelschulen				
Zahl der Schulen	Zahl der Schüler an Gymnasien						Zahl der Lehrer an Gymnasien					Lehrer				
	Typ. A Literargymnasien		Typ. B Realgymnasien		Typ. C Math.-Natur- wissensch. Gymnasien		Typ. A-C			Lehrer		Schülerinnen			Lehrer	
	Schüler	Zahl der Schulen	Schüler	Zahl der Schulen	Schüler	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrer	Hilfslärher	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslärher
3	202	206	3	437	193	2	291	20	107	20	107	2	345	— ¹	— ¹	— ¹
4	103	25	4	240	115	4	225	3	64	—	7	1	109	4	4	5
1	252	13	2	—	76	1	48	2	25	4	5	—	—	—	—	—
1	93	—	—	—	—	—	—	—	17	—	3	—	—	—	—	4
4	652	—	1	—	55	1	231 ²	—	40	7	—	—	—	—	—	5
2	427	—	—	—	—	—	—	—	45	—	10	—	—	—	—	6
1	259	—	—	—	—	—	—	—	16	—	5	1 ³	63	1	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
1	15	2	1	45	5	1	30	—	15	—	8	—	—	—	—	—
2 ⁶	613	147	2 ⁶	—	—	1	95	—	63	19	12	—	—	—	—	10
1 ⁶	142	60	1 ⁶	—	—	1	168	11	17	—	10	—	—	—	—	11
2 ⁵	415	209	2 ⁵	691	159	1 ⁵	576	—	87	20 ⁴	23	1	813	— ¹	— ¹	— ¹
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13
1 ⁶	—	—	1 ⁶	56	21	1	84	19	17 ⁷	—	11 ⁷	—	—	—	—	14
1	5	1	1	97	15	1	48	—	11	—	5	—	—	—	—	15
1	97	—	—	—	—	—	—	—	15	—	3	—	—	—	—	16
1	37	17	1	119	85	1	92	2	40	—	18	—	—	—	—	17
6	258	7	6	158	44	5	219	4	111 ⁷	9	14 ⁷	1	6	— ¹	— ¹	— ¹
1 ⁶	72	22	1 ⁶	—	—	1	55	—	14	—	8	—	—	—	—	19
1 ⁶	65	16	1 ⁶	—	—	1	139	2	20	—	3	—	—	—	—	20
1 ⁶	38	17	1 ⁶	—	—	1	24	6	13	—	1	—	—	—	—	21
1	121	3	1	—	74	1	64	3	20	5	9	1	80	— ⁸	— ⁸	— ⁸
3 ⁶	449	—	3 ⁶	—	—	1	16	—	48	—	—	—	—	—	—	23
2	56	19	3	109	23	2	29	3	30	4	20	—	—	—	—	24
1	128	—	2	223	203	1	73	—	133	42	14	1	212	— ¹	—	— ¹
42	4499	764	37	2175	1018	28	2507	75	968	130	296	8	1628	5	16	5

¹) Siehe Gymnasien. ²) Gesamtschülerzahl der Industrieschule. ³) Privat. ⁴) 13 Fachlehrerinnen und 7 Arbeits- und Koch- und Haushaltungslehrerinnen. ⁵) Dazu Maturitätskurse für Berufstätige mit 21 Schülern und 5 Schülerinnen. ⁶) Typus A und B. ⁷) Inbegriffen Lehrerschaft der pädagogischen Abteilung. ⁸) Siehe Progymnasien.

**4. a) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Lehrerseminarien als selbständige Anstalten						Pädagogische Abteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lohrinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lohrinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	142	38	14	—	22	1	—	90	— ¹	— ¹	— ¹
Bern . . .	4	177	75	27	3	22	1	—	45	4	1	3
Luzern . . .	1	69	—	7	—	2	5	8	123	9	15	4
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	1	30	—	5	—	—	1	—	45	—	—	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	1	—	10	—	5	—
Glarus .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	4 ⁷	60	176	15	16	13
Freiburg .	1	71	—	9	—	—	— ⁴	—	—	—	—	—
Solothurn .	—	—	—	—	—	—	1	51	30	7	—	13
Baselstadt .	1 ⁸	25	50	— ⁸	— ⁸	— ⁸	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	1 ²	25	31	— ¹	—	— ¹
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	1	77	32	15	—	7	1	26	9	— ¹	—	— ¹
Graubünden .	—	—	—	—	—	—	3	160	42	— ¹	—	— ¹
Aargau . . .	2	73	68	15	3	11	—	—	—	—	—	—
Thurgau .	1	59	33	8	—	4	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	1	19	20	6	6	1	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	1	83	150	14	7	9	1	—	39	— ⁹	— ⁹	— ⁹
Wallis ⁶⁾ . . .	3	63	71	20	10	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg .	— ⁵	—	—	—	—	—	4	36	92	21	4	16
Genf . . .	—	—	—	—	—	—	1	—	110	— ¹	—	— ¹
Total	18	888	537	140	29	78	25	366	842	56	41	49

¹⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ²⁾ Abteilung der Kantonsschule. ³⁾ Lehramtschule; in der Schülerschaft sind inbegriffen sämtliche Kandidaten für das Primar-, Mittel- und Oberlehramt, ebenso Zeichenlehrer, Musiklehrer, Arbeitslehrerinnen, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Kindergärtnerinnen, Gewerbelehrerinnen. ⁴⁾ Siehe Sekundarschulen. ⁵⁾ Siehe pädagogische Abteilungen. ⁶⁾ Zahlen vom Vorjahr. ⁷⁾ Sämtliche Anstalten privat. ⁸⁾ Gezählt bei Gymnasien, kant. Handelsschule und Mittelschulen. ⁹⁾ Siehe Progymnasien.

**4. b) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Handelsschulen als selbständige Anstalten						Handelsabteilungen als Sektion einer Anstalt					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	—	—	—	—	—	—	3 ¹	523	471	18 ²	11	38 ²
Bern . . .	2	127	90	9	1	8	7 ³	202	349	38	4	5
Luzern . . .	1 ⁴	56	—	4	—	2	6 ⁵	90	166	12	20	6
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	2	102	23	4	3	—
Obwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	1 ⁶	35	25	15	—	2
Freiburg .	1	—	144	10	8	—	1	254	—	19	—	—
Solothurn .	1	98	39	4	2	7	1	81	66	7	—	10
Baselstadt .	1	280	387	33	3	8	—	—	—	—	—	—
Baselland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh..	—	—	—	—	—	—	1	14	3	— ⁶	—	— ⁶
Appenzell I.-Rh..	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen .	1	194	—	9	—	3	1	116	22	— ⁶	—	— ⁶
Graubünden .	2	22	103	14	3	—	4	132	13	— ⁶	—	— ⁶
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	1	44	49	6	—	7
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	1	40	16	5	—	—
Tessin . . .	2	106	41	17	—	1	1	—	67	1	2	—
Waadt . . .	1	485	295	45	2	5	3	40	40	3	—	8
Wallis . . .	4	28	97	19	18	20	1	40	—	10	—	5
Neuenburg . . .	3	660	308	60	6	36	— ⁷	—	—	—	—	—
Genf . . .	2	230	171	55	16	—	—	—	—	—	—	—
Total	21	2286	1675	279	59	90	34	1713	1310	138	40	81

¹⁾ Inbegriffen Handelsabteilung des Technikums. ²⁾ Mit Ausschluß der Lehrer der Handelsabteilung des Technikums. ³⁾ Wovon 2 Maturitätsabteilungen. ⁴⁾ Zentralschweizerische Verkehrsschule. ⁵⁾ Inbegriffen Handelsabteilungen an Privatschulen. ⁶⁾ Siehe Lehrerschaft an Gymnasien. ⁷⁾ Siehe selbständige Handelsschulen. ⁸⁾ Exklusive private Anstalten.

**4. c) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten
(Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).**

Kantone	Techniken						Lehrwerkstätten					
	Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer			Zahl der Schulen	Schüler		Lehrer		
		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer		Knaben	Mädchen	Lehrer	Lehrerinnen	Hilfslehrer
Zürich . . .	1	441	2	42 ¹	—	10 ¹	—	—	—	—	—	—
Bern . . .	2	867	20	49	—	15	1	159	—	24	—	20
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	1 ²	191	31	19	4	7	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	4	41	86	10	7	2
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	2 ³	92	—	— ⁴	—	— ⁴	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	1	95	—	— ⁶	—	— ⁶	1 ⁵	75	—	— ⁶	—	— ⁶
Total	7	1686	53	110	4	32	6	275	86	34	7	22

¹⁾ Inbegriffen Lehrer der Handelsabteilung. ²⁾ Gesamtschülerzahl aller Abteilungen.

³⁾ Schulen für Elektrotechnik (Uhrmacher-, Mechaniker- und Kunstabteilung ausgeschieden). ⁴⁾ Lehrerschaft bei Uhrmacherschulen. ⁵⁾ Section des métiers der Ecoles des Arts et Métiers. ⁶⁾ Siehe Kunstgewerbeschule.

4. d) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Kunstgewerbeschulen				Metallarbeiter-schulen				Uhrmacherschulen			
	Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer		Schüler		Lehrer	
	Zahl der Schulen	Knaben	Mädchen	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Hilfs-lehrer	Lehrer	Hilfs-lehrer	Zahl der Schulen	Mädchen	Knaben	Hilfs-lehrer
Zürich	11	18	14	2	—	—	1	168	1	12	—	—
Bern	1	229	58	7	—	—	—	—	—	—	28	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell I.-Rh. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin	1	59	—	—	—	—	—	1	59	6	—	—
Waadt	1 ⁴	107	—	4	—	—	—	4	224	23	2	—
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
Neuenburg	1	52	—	—	—	—	—	5	247	—	4	183
Genf	2	182	134	70 ⁶	—	—	—	1	88	—	1	59
Total	8	647	206	88	1	14	12	786	30	15	9	402

¹⁾ Mit Auschluß der Kunstgewerblichen Klasse des Technikums Biel. ²⁾ Mit Ausschluß der Uhrmacherschule des Technikums Biel. ³⁾ Siehe Technikums Biel. ⁴⁾ Ecole des Arts et Métiers. ⁵⁾ Lehrer bei Uhrmacherschule. ⁶⁾ Lehrerschaft des Enseignement professionnel, bei Kunstgewerbeschulen gezählt.

4. e) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Schulen für Textilarbeiten (Inbegriffen Seidenwebschulen, Schnellfachschulen und Stickereischulen)			Holzschnitzerei- und andere gewerblich-industrielle Fachschulen			Landwirtschaftliche Schulen		
	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer	Schüler		Lehrer
	Knaben	Mädchen	Hilfslehrer	Knaben	Mädchen	Hilfslehrer	Schüler	Hilfslehrer	Lehrer
Zürich	21	160	6	7	1	—	—	—	8
Bern	—	—	—	—	—	—	69	5	5
Luzern	—	—	—	—	—	—	26	7	5
Uri	—	—	—	—	—	—	5	—	—
Schwyz	—	—	—	—	—	—	8	—	—
Obwalden	—	—	—	—	—	—	144	—	—
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	54	4	3
Glarus	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Zug	—	—	—	—	—	—	16	5	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	21	1	5
Solothurn	—	—	—	—	—	—	47	7	—
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	3	2	—
Baselland	—	—	—	—	—	—	41	—	—
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	47	2	—
Appenzell A. Rh.	—	—	—	—	—	—	38	2	—
Appenzell I. Rh.	—	1	—	—	—	—	—	—	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	122	5	5
Graubünden	—	—	—	—	—	—	75	7	4
Aargau	—	—	20	2	1	—	1	114	—
Thurgau	—	—	—	—	—	—	1	71	5
Tessin	—	—	—	—	—	—	1	26	3
Waadt	—	—	—	—	—	—	1	134	15
Wallis	—	—	—	—	—	—	2	101	20
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	3	38	11
Genf	—	—	—	—	—	—	1	9	—
Total	3	160	26	7	3	1	30	1768	201
							30	125	23
								182	25

¹⁾ Seidenwebschule und Schneiderfachschule. ²⁾ Ecole de Technique agricole. ³⁾ Inbegriffen Hilfslehrer. ⁴⁾ Siehe Winterschulen.

4. 1) Berufsbildung. Selbständige Anstalten und berufliche Abteilungen größerer Gesamtanstalten (Lehrerbildung, Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Landwirtschaftsschulen, weibliche Berufsbildung).

Kantone	Landwirtschaftliche Schulen				Gartenbauschulen				Haushaltungsschulen mit längerer Zeittdauer				Weibliche Berufsbildung				Soziale Frauenschulen					
	Molkereischulen		Schüler		Schüler		Schüler		Schülerinnen		Schülerinnen		Lehrer		Lehrer		Schülerinnen		Lehrer			
	Zahl der Schulen	Schüler	Zahl der Schulen	Mädchen	Zahl der Schulen	Knaben	Zahl der Schulen	Schüler	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Zahl der Schulen	Schülerinnen	Zahl der Schulen	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Lehrer	Zahl der Schulen	Hilfslehrer	Zahl der Schulen	Lehrer		
Zürich	1	84	2	8	1	55	—	5	—	—	2	144	—	15	27	1	532	2	15	13	21	
Bern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	150	—	13	12	1	1396 ¹⁾	—	25	2	—	
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	180	—	17	7	1	684	—	8	2	—	
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Obwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Glarus	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Zug	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	1	20	—	6	—	—	—	—	1	25	—	59	4	6	—	—	—	—	—	
Solothurn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Baselland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Schaffhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 ^{b)}	30	—	2	2	—	6	608	—	18	14	—
Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	146	—	9	3	—
St. Gallen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	128	—	12	8	—
Graubünden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	364	—	21	2	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Thurgau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Tessin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Total	3	127	12	17	4	159	26	19	2	23	64	6878	8	319	140	14	6467	2	118	86	2	155
																					31	
																						26

¹⁾) Inbegriffen 1308 freiwillige Kursteilnehmerinnen. ²⁾) Ausschließlich Privatanstalten. ³⁾) Siehe Haushaltungsschule. ⁴⁾) Obst-, Wein- und Gemüsebauschule. ⁵⁾) Siehe hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen. ⁶⁾) Siehe Gemüsebau. ⁷⁾) Dazu 779 Schülerinnen, die noch im primarschulpflichtigen Alter stehen.

5 a) Schulen in Spezialanstalten für schulpflichtige Kinder.

Kantone	Internatsschulen in öffentlichen oder gemeinnützigen Waisenanstalten						Internatsschulen in öffentlichen oder gemeinnützigen Erziehungsanstalten						
	Staatliche und kommunale			Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung			Staatliche und kommunale			Gemeinnützige mit staatlicher Unterstützung			
	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	Schüler	Lehrer	Hilfslehrer	
	Mädchen	männlich	weiblich	Mädchen	männlich	weiblich	Mädchen	männlich	weiblich	Mädchen	männlich	weiblich	
	Knaben			Knaben			Knaben			Knaben			
Zürich . . .	15	—	12	—	1	—	151	—	97	—	48	20	4
Bern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	158	110	12
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uri . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwyzz . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zug . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselstadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Appenzell A.Lth. .	26	—	24	—	5	—	62	—	57	—	3	15	2
Appenzell L.Lth. .	2	—	34	—	—	—	118	—	73	—	6	38	2
St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graubünden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Aargau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thurgau . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tessin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waadt . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuenburg . . .	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf . . .	—	—	92	8	2	1	713	523	25	44	—	482	35
	95	92	8	2	1							6	1124
												6	558
												6	62
												13	57

¹⁾ Nur Schülertafeln der Anstalten „Zur guten Herberge und Klosterfechten“, die Kinder der Anstalten „Blauen Rhein“ und „Farnsburg“ sind bei den öffentlichen Schulen gezielt Lehrerschaft sämtlicher Anstalten.

5 b) Schulen in Spezialanstalten für schulpflichtige Kinder.

Statistische Übersichten: Organisation.

6. Hochschulen.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät mit Einschluß der Fakultäten für soz.-ökonomische und kommerzielle Studien						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät												
	evangel. theol.			kath. theol.			medizin. Abt.			med. dent. Abt.			med. vet. Abt.			I. Sektion (philos.-hist.)			II. Sektion (math.-naturw.)												
	m.	H	I	m.	H	I	m.	w.	m.	H	I	H	m.	w.	m.	w.	m.	H	I	H	m.	w.									
Zürich . . .	88	22	8	37	—	—	517	105	76	17	444	29	100	37	117	—	25	—	45	1	2	—	245	491	119	971	219	26	29	23	
Bern . . .	34	4	2	5	12	1	627	104	47	1	311	8	28	4	79	—	3	—	44	1	—	—	152	44	82	185	216	18	42	2	
Freiburg . . .	—	—	—	—	—	—	294	29	104	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	134	8	51	27	107	—	12	—	
Basel ²⁾ . . .	52	—	—	3	—	—	—	—	117	—	13	—	331	—	—	49	—	2	—	—	—	—	247	—	61	—	272	—	30	—	
Lausanne . . .	30	—	—	—	13	—	—	—	203	28	16	2	202	28	1	—	—	—	—	—	—	—	54	24	61	117	209	8	24	2	
Neuenburg . . .	25	1	1	1	—	—	—	—	102	10	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	6	26	93	50	5	6	2	
Genf . . .	30	2	17	4	—	—	—	—	315	38	58	11	292	3	36	10	69	—	8	—	—	—	—	52	51	68	152	96	22	45	15
Luzern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	259	29	31	60	388	29	1985	293	220	33	1580	68	214	51	294	—	38	—	89	2	2	—	916	624	468	155	1669	79	188	44	

H a n d e l s h o c h s c h u l e S t. Gallen: 105 Studenten, 21 Studentinnen, 18 Hörerinnen, 25 Hörer.

I = Immatrikulierte. H = Hörer. —¹⁾ Christkatholisch. ²⁾ Dazu Hörer und Hörerinnen, die nicht nach Fakultäten ausgeschieden werden können.

b) Nach der Heimatzugehörigkeit.

Kantone	Theologische Fakultät			Juristische Fakultät			Medizinische Fakultät			Philosophische Fakultät		
	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer	Kantons- bürger	Andere Schweizer	Ausländer
Zürich . . .	34	37	25	239	297	57	194	386	153	238	268	106
Bern . . .	33	8	7	317	303	54	168	156	141	272	179	41
Freiburg . . .	8	81	205	27	52	27	—	—	—	51	166	87
Basel . . .	11	14	30	83	32	15	68	151	192	253	186	171
Lausanne . . .	25	5	—	65	68	86	59	91	53	127	112	109
Neuenburg . . .	14	11	1	52	32	26	—	—	—	68	35	11
Genf . . .	22	8	17	98	84	191	74	158	173	84	85	92
Luzern . . .	26	52	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	173	216	289	881	868	456	563	942	712	1093	1031	617

6. Hochschulen.

c) Zahl der Dozenten am Schluß des Wintersemesters.

Kantone	Theologische Fakultät						Juristische Fakultät						Medizinische Fakultät						Philosophische Fakultät																
	Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.			Ordinarii			Extr.-Ord.			Tit.-Prof.										
	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A	S	A									
Zürich . .	4 ¹	2	—	—	1	—	2	—	7 ¹	3	3	—	—	5	—	14 ²	2	12	1	10	—	32	2	20 ³	6	15	1	13	1	20	3				
Bern . .	5	2	4	—	1	—	2	—	8	1	8	—	2	—	11	1	17	1	10	—	2	—	42	7	18	9	10	1	4	—	29	3			
Freiburg .	4	8	1	—	—	—	—	—	9	6	—	—	—	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	9	20	—	—	—	2	—	9	8		
Basel . .	5	1	2	2	—	—	—	—	4	2	2	—	—	—	4	—	8	10	19	—	—	—	—	—	15	2	26	11	21	2	—	—	32	3	
Lausanne .	3	—	6	—	—	—	2	—	7	2	13	—	3	1	2	—	5	2	11	1	1	6	2	16	—	13	—	43	1	3	2	7	4		
Neuenburg .	6	—	1	—	—	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	2	6	—	5	—	5	—	14	—
Genf . .	6	1	—	—	—	—	—	—	10	5	4	2	1	2	12	11	12	4	5	—	3	—	23	1	30	3	10	1	6	—	—	—	30	9	
Luzern .	7	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Total	40	14	16	2	2	—	12	—	56	19	30	2	7	3	38	14	56	19	57	2	21	2	128	12	141	51	105	6	33	3	141	30			

S = Schweizer. A = Ausländer. —¹⁾ Und 2 Honorar-Professoren. —²⁾ Und 3 Honorar-Professoren. —³⁾ Und 5 Honorar-Professoren.

Anhang: Heilpädagogische Seminarien.

	Studenten		Professoren	
	m	w	m	w
Zürich	14	15	6	4
Lausanne	—	2—3	1	1
Genf	50	—	2	3

Vergleichende Übersicht der Lehrerbesoldungen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen). Status pro 1933.

I. Primarschule.

Kantone	Lehrer			Lehrerinnen				
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.		
							Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich	3800 ¹	1200	5000 ¹	12	30	36	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	
Bern.	3500 ¹⁵	1500	5000 ¹⁵	12	900 ¹⁴	—	4350 ¹⁶	12 900 ¹⁴ —
Luzern	3200 ¹⁸	1200	4400 ¹³	12	—	30	4200 ¹⁸	12 — 30
Uri ³⁶⁾	3000 ² —3600	100—1000	4600	16	600 ¹⁴	—	3000	11 600 ¹⁴ —
Schwyz.	3000 ¹⁸	1000	4000 ¹⁸	15	—	2000 ¹⁹	3000 ¹⁹	15 — —
Obwalden	2600 ¹⁰	— ¹⁷	—	—	20	2000 ¹¹	—	20 — —
Nidwalden	3500—5000 ²⁰	—	5000	—	24	28	—	— 24 —
Glarus	3500	1200	4700	13	28	34	3500	1200 4700 13 28 34
Zug	3400 ²¹	1000	4400 ²¹	16	—	3000 ²²	750	3750 ²² 16 — —
Freiburg	3100—4500 ²³	1000	4100—5500	16	25	30	2500—3500 ²⁴	800 3300—4300 16 25 30
Solothurn	3500 ³	1000	4500 ³	12	30	30	3200 ³	1000 4200 12 24 24
Baselstadt ⁴⁾	6200	2800	9000	16	30	32	5000 ⁵	7250 ⁵ 15 25 ⁵ 24 ⁵
Baselland	3400 ⁶	1800	5200 ⁶	12	18	30	3200 ⁷	2250 5000 ⁷ 12 18 26
Schaffhausen	4000 ²⁵	1200	5200 ²⁵	15	30	33	Bei voller Stundenzahl wie die Lehrer Lehrerinnen	1800 25 33 — —
Appenzell A.-Rh.	Ist Sache der Gemeinden:		Grundgehalt 3000—4000, Zulagen 500—1700, in 10—15 Jahren erreichbar					
Appenzell I.-Rh.	2700 ⁸	500	— ⁸⁷⁾	16	—	—	2050 ⁹	100 — — — —
St. Gallen	3400—3800 ²⁶	1000	4800	20	—	33	3170 ²⁷	1000 4000 20 — — 33
Granbünden	2400 ²⁸	400	2800 ²⁸	9	28	33	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	
Aargau	3800	1800	5600	16	27	33	3600	1800 5400 16 27 33
Thurgau	2500—5000 ²⁹	1000	3800—5200 ³⁰	15	30	30	2500—4000 ²⁹	1000 Kein gesetzl. Max. 15 30 30
Tessin	3000—4400 ³⁰	800	6500	12	28	32	2500—3900 ³⁰	800 3300—4700 ³⁰ 13 28 32
Waadt	4000 ³⁸	2500	3500 ³⁸	18	33	33	Pro Monat 180 ³¹	1500 ³⁹ Pro Monat 25—140 18 28 33
Wallis	4000—4800 ³²	Pro Monat 25—160	Pro Monat 360	20	30	33	4800 ³²	20 30 33 — —
Neuenburg	4000 ³³ —5200 ³⁴	2400	7200 ³²	20	22	34	3300—3600 ³²	1200 20 20 34 —
Genf		800 ³³ —2400 ³⁴	6400—7600 ³⁵	4—12	—	—	Die Lehrerinnen sind gleich gehalten wie die Lehrer	

1) Dazu Gemeindezulagen im Sinne einer Wohnungentschädigung und außerordentliche Zulagen des Staates an Lehrer steuer-schwacher Gemeinden von Fr. 200—500. (Siehe Textbeilage.)²⁾ Dazu Wohnung mit Licht und Heizung oder entsprechende Entschädigung.
 3) Dazu Wohnung und Holz. ⁴⁾ Untere Schulen: Primar- und Sekundarschulen und Hilfsklassen. ⁵⁾ Arbeit-lehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 4000, ein Maximum von Fr. 6200, mit 24 respektive 28 Wochenstunden. ⁶⁾ Dazu Kompetenzen: Wohnung, Holz und Pflanzland oder Barentschädigung von Fr. 800, im Maximum Fr. 1400. ⁷⁾ Zweizimmerwohnung und Holz oder Barentschädigung Fr. 400—700. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung oder entsprechende Vergütung, sowie besondere Entschädigung für Fortbildungsschule und Turnunterricht. ⁹⁾ Weltliche Lehrerinnen; Naturalleistungen oder entsprechende Entschädigungen wie die Lehrer. ¹⁰⁾ Gesetzliches Minimalgehalt. Zulagen sind im Gesetz nicht vorgeschrieben, die tatsächlichen Besoldungen sind durchwegs wesentlich höher als das Minimum; ferner Wohnung und Holz oder entsprechende Entschädigung. ¹¹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinn-n. Die Lehrschwestern erhalten ihre Besoldung gemäß Vertrag mit dem Institut. ¹²⁾ Ansatz für Ordensschwestern; die weltlichen Lehrerinnen erhalten mehr. ¹³⁾ Dazu freie Wohnung oder Fr. 300—1800 Wohnungsentschädigung, Fr. 200 Holzentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. Dazu Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen mit großer Schülerzahl von Fr. 100—300. ¹⁴⁾ Im Jahr. ¹⁵⁾ Fr. 500 Zulage an Lehrer an erweiterten Primarschulen und Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁶⁾ Dazu Naturalleistungen der Gemeinden. ¹⁷⁾ Nur Familienzulage für ver-heiratete Lehrer: Fr. 200 Personalzulage, Fr. 100 pro Kind. ¹⁸⁾ Dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 400 für verheiratete Lehrer. ¹⁹⁾ Ansatz für weltliche Lehrerinnen; dazu Wohnung oder Entschädigung von Fr. 250. ²⁰⁾ Kommunal oder Fr. 250 für ledige Lehrer. ²¹⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer; dazu Wohnung oder Entschädigung und Besoldungszulage für Gesamtschulen von geregelt. ²²⁾ Ansatz für weltliche Primarlehrer. ²³⁾ Reduktion der Besoldungen um 5 %. ²⁴⁾ Fr. 2500 für weltliche Lehrer. ²⁵⁾ Laut Kantonsratsbeschluss vom 26. Dezember 1923 Reduktion der Besoldung 21.—Fr. 3100 für ländliche Verhältnisse, Fr. 4500 Lehrerinnen inklusive Wohnungentschädigung. Dazu vergleichbare Bemerkung 21. ²⁶⁾ Ansatz für ländliche Schulen über-hördnen. Für ländliche Schulen überdies Zubehörden. Lehrer der Regionalschulen Zulage plus Zubehörden und Alterszulagen wie die Primarlehrer. ²⁷⁾ $\frac{5}{6}$ der Lehrer-nisse, Fr. 3500 gesetzliches Grundgehalt für städtische Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern. Für ländliche Schulen über-dies Zubehörden. Wenn mehrere Lehrerinnen im gemeinsamen Haushalt leben, Reduktion der Besoldung für ländliche Schulen. ²⁸⁾ Staatszulagen Fr. 300 für Lehrer an Gesamtschulen und Spezialklassen. ²⁹⁾ Ansatz für definitive Anstellung. An Halbjahrschulen und Halbtagsjahrschulen Mindestgehalt Fr. 2800 bei definitiver Anstellung. Dazu für alle Wohnung oder Entschädigung. ³⁰⁾ Je nach der Dauer der Schulzeit (7, 8, 9, 10 Monate); Scuole grundbesoldung. Dazu Wohnung oder Entschädigung. ³¹⁾ Bei 26 Schulwochen, für jede weitere Schulwoche Fr. 100 mehr. ³²⁾ Das staat-lische Minimum von Fr. 2500 ist faktisch überholt. In Wirklichkeit schwanken die Barbesoldungen wie oben. Dazu Wohnung oder Ent-schädigung und besondere Zulagen für Lehrer an Gesamtschulen. ³³⁾ Zum Mindestgehalt von Fr. 200 pro Monat kommt Wohnung und Holz und maggiori Fr. 3900—4400 Minimalgehalt für die Lehrer, Fr. 3350—3750 für die Lehrerinnen. Dazu Extrazulage für die Primarlehrer eventuell monatliche Zulage von Fr. 15—30, überdies Familien-, Kinder- und andere Zulagen. ³⁴⁾ Von 1929 an Abbau aufgehoben. ³⁵⁾ Kinderzulage von Fr. 400 an die Lehrer, deren Ehegattinnen nicht einen öffentlichen Beruf ausüben, eventuell auch an Witwen; für Führung einer Classe complémentaire Fr. 400, für gleichzeitigen Unterricht an der Primarschule und der Ergänzungsklasse oder Ecole secondaire rurale Fr. 200 Ergänzungszulage. ³⁶⁾ An-sätze für weltliche Lehrer und Lehrerinnen bei 40 Schulwochen, bei 30 Schulwochen ist das Minimalgehalt Fr. 2500—3000 für Lehrer, Fr. 1900—2250 für Lehrerinnen. ³⁷⁾ Die Schulverordnung schreibt nur die Minimalgehalte vor. Die tatsächlichen Besoldungen über-schreiten das Minimum wesentlich. Zudem erhält jede Lehrkraft aus der Bundessubvention eine jährliche Gehaltszulage von Fr. 100—200. ³⁸⁾ Dazu für Primarschullehrer und unverheiratete Lehrerinnen Wohnung mit Heizgelegenheit und Pflanzplatz oder Wohnungentschädigung von mindestens Fr. 600 für die Lehrer und Fr. 400 für die Lehrerinnen. ³⁹⁾ Verwitwete Lehrerinnen und solche, die für eine Familie zu sorgen haben, erhalten dieselben Zulagen wie die Lehrer.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze gesetzliche Ranggehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen. Status pro 1933.

2. Sekundar- und Bezirksschulen.

Kantone	Lehrer			Lehrerinnen		
	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.
	Wird erreicht in Jahren	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.	Wird erreicht in Jahren	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzahl Min. Max.
Zürich : * : *	4800 1 5000	1200 1500	6000 1 7000	12 12	30 35 1000—1200 11	Die Lehrerinnen werden gleich gehalten wie die Lehrer 6700
Bern. : . : .						12 1000—1200 1
Luzern						
a) Sekundarschulen : .	4000	1200	5200 10	12	30	
b) Mittelschulen : .	5500	2500	8000	12	24	
Uri : . : .			Nicht staatlich fixiert, den Gemeinden anheimgestellt			
Schwyz : . : .	3800 12	1000	4800 12	15	—	
Glarus : . : *	4500 13	1200	5700	13	30	—
Zug : . : *	4400 23	1000	5400 23	16	—	—
Freiburg : . : *	4800	1200	6000	16	24	—
Solothurn : ** : *	4800 2	1000	5800	12	30	750 800
Baselstadt. : *** : **	7200	bis	10,200	16	26	3600 3600 5600
Baselland						
a) Sekundarschule : .	4600 8	1800	6400 8	12	28	32
b) Bezirksschule : .	4600 15	1800	6400 15	12	28	32
Schaffhausen : .	5000	1200	6200	15	30	Bei voller Stundenzahl Lehrerinnen gleich wie Lehrer 500—1600
Appenzell A.-Rh.			Ist Sache der Gemeinden : Grundgehalt 4200—5200, Zulagen 500—1600			
St. Gallen : . : .	4700 16	1000	5700 18	20	—	4750 18
Graubünden : . : .	3400 19	400	3800 19	9	—	20 — 33
Aargau : . : **	5200	1800	7000	16	24	— — —
Thurgau : . : .	4500—6600 20	200—1000	—	15	33	1800 4900
Tessin : . : .	5000	2000	7000	16	28	32
Waadt : . : .	6500/7500	3500	11000	16	30	32 4000 5000
Wallis : . : .	125—250 pro Wochensstunde 21			25	—	2000 2000
Neuenburg : . : .	240 5 220 6	7	320 5 270 6	9	—	210 5 190 6
Genf : . : .	8060 22	jährlich 2 0/0	9994 22	12	26	7

*) Sekundarschule. **) Bezirksschule. (***) Mittlere Schulen. — (***) Bezieht sich auf Lehrkräfte steuerschwacher Gemeinden von Fr. 200—600. (Siehe Textbeilage.) *) Dazu Holz. **) Dazu Kompetenzen : Wohnung, Holz, Land oder in bar Fr. 800—1400. *) Dazu 2-Zimmerwohnung, Holz oder in bar Fr. 400—700. *) Stundenhonorar in den Gemeinden Neuenburg, Le Locle, La Chaux-de-Fonds. *) Stundenhonorar in den übrigen Gemeinden. *) Gemeindezulagen. *) Nur kommunal geregelt. **) Dazu freie Wohnung oder Fr. 300 bis Fr. 1000 Wohnungsschädigung, Fr. 200 Holzenentschädigung oder 9 Ster Holz in natura. Ferner erhält jeder Familienvater Fr. 100 für jedes Kind bis zum erfüllten 18. Jahre. **) Im Jahr. **) Dazu Wohnung oder jährliche Barentschädigung von Fr. 250 resp. Fr. 400. **) Ohne Wohnung oder Wohnungsentschädigung. **) Wohnungsentschädigung inbegriffen. Ansatz für weltliche Lehrerinnen. **) Plus Kompetenzen : Die Entschädigung bestimmt der Regierungsrat. **) Bei definitiver Anstellung. **) Die Lehrerinnen werden beträgt 1/2 der Lehrerbehandlung. **) Dazu Kompetenzen. **) Bei 30 Schulwochen; für jede weitere Woche Fr. 150 mehr. **) Fraktische Barbesoldungen ohne Dienstalterszulagen. Die Dienststämme etc. Regelung alle 4 Jahre. **) Division intérieure; 26 Wochenstunden zu Fr. 310 pro Stunde. Übersteht Fr. 275. Das Maximum von Fr. 12,00 darf in keinem Fall überschritten werden. **) Die Ansätze sind um 5 % zu reduzieren infolge Besoldungssabbau. — NB. Anmerkung 8 ist, da nicht mehr zutreffend, gestrichen.

B. Vergleichende Übersicht der heute in den Kantonen geltenden Lehrergehaltsansätze (gesetzliche Bargehalte ohne freiwillige Gemeindezulagen), Status pro 1933.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erzielt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Zürich.						
Kantonsschule Zürich . . .	7960	bis	11500 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Seminar Küsnacht . . .						
Kantonsschule und Technikum Winterthur . . .	7940	"	11300 ¹⁾	12	22	25 ²⁾
Höhere Töchterschule Zürich: ⁵⁾						
a) Lehrer	7512 ⁷⁾	bis	10824	13	20	25
b) Lehrerinnen	6720 ⁷⁾	"	9762	13	18	22
Landwirtschaftliche Schule Strickhof	—	—	6800—9400	12	21	
Landwirtschaftl. Winterschulen	—	—	4600—5800	12	21	ohne Exkurs. u. Demonstrat.
Kaufmänn. Fortbildungsschulen	—	—	10500—11200	—	28	—
Gewerbeschulen	—	—	7500—10500 ³⁾	—	32	—
Bern.¹¹⁾						
Kantonsschule Pruntrut:						
a) Gymnasium	7200	3533	10733	12	22	28
b) Progymnasium	6800	3458	10258	12	25	31
Staatliche Seminare:						
a) Lehrer	7200 ⁴⁾	3533	10733 ⁴⁾	12	22	28
b) Lehrerinnen	6000	2619	8619	12	20	26
Gymnasium Bern und Oberabt. der Städt. Sek.-Schule:						
a) Lehrer	8340 ⁵⁾	bis	11280	abzüglich Fr. 120 Lohnabbau pro Lehrkraft		
b) Lehrerinnen	7020	"	9480			
Techniken Biel u. Burgdorf	7700	"	10845 ⁶⁾	12	—	—
Vollbeschäftigte Landwirtschaftslehrer	6600	"	10017	12	—	—
Luzern.						
Kantonsschule ¹²⁾	7000	3000 ⁹⁾	10000 ⁹⁾	12	—	24
Kunstgewerbeschule ¹²⁾	6000	2500 ⁹⁾	8500 ⁹⁾	12	—	24
Lehrerseminar ¹²⁾	6000 ⁸⁾	2000 ⁹⁾	8000 ⁸⁾	—	—	—
Landwirtschaftl. Winterschulen	5000 ¹⁰⁾	bis	7000 ¹⁰⁾	—	—	—
Glarus.						
Höhere Stadtsschule:						
a) Lehrer	6500	2000	8500	18	28	30
b) Lehrerinnen	6000	2000	8000	18	28	30
Handwerkerschule Glarus	4800	1600	6400	18	32	32
Landwirtschafts-Lehrer	6600	2640	9240	12	—	—

¹⁾ Lehrer nicht wissenschaftlicher Fächer, sowie Lehrer ohne abgeschlossene wissenschaftliche Bildung Fr. 400 weniger. ²⁾ Bei einer Lektionsdauer von 40 Minuten 24—28. ³⁾ Fachlehrer; sonst Ansätze für Lehrer Fr. 6000—9000, für Lehrerinnen Fr. 4800—6700. ⁴⁾ Zulage von Fr. 1000 resp. Fr. 1192 an die in Bern wohnenden Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil. ⁵⁾ Als Beispiel für Gemeinderegelung. ⁶⁾ Ansatz für erste Klasse, abgeschlossene Hochschulbildung; Fachlehrer Fr. 7200—10258. ⁷⁾ Gilt für die Lehrkräfte mit wissenschaftlichen Fächern. ⁸⁾ Dazu freie Wohnung. ⁹⁾ Dazu Kinderzulage von Fr. 100 pro Kind bis zum erfüllten 18. Jahr. ¹⁰⁾ Besoldung der Fachlehrer: Der Direktor und Hauptlehrer der Schulein Sursee bezieht ein Gehalt von Fr. 8500, der Direktor und Hauptlehrer der Schule in Willisau von Fr. 8000. ¹¹⁾ Vom 1. Januar 1932 an. ¹²⁾ Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, deren Besoldungen bis auf 10% ihres Betrages zu erhöhen.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wird erreicht in Jahren	Pflicht- stundenzah	
					Min.	Max.
Zug.						
Kantonsschule	6000	bis	8200 ¹⁾	—	—	—
Landw. Winterschule . . .	5500	"	7700 ¹⁾	—	—	—
Freiburg.						
Kolleg. St. Michel, Techn. u. landw. Institut I. Kateg.	6600	bis	7800 ²⁾	—	24	—
II. "	5800	"	7000 ³⁾	—	24	—
III. "	5200	"	6400 ⁴⁾	—	24	—
Lehrerseminar	4800	"	6000	—	24	—
Solothurn.						
Kantonsschule und land- wirtschaftliche Schule . .	7467	1333	8800	12	25	25
Baselstadt.⁵⁾						
Obere Schulen (Obere Klas- sen der zur Maturität füh- renden Schulen; Höhere Handelsschule:						
a) Lehrer	8400	3200	11600	18	20	28
b) Lehrerinnen	6300	2700	9000	15	20	26
Allgem. Gewerbeschule: ⁶⁾						
1. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht mit Mittellehrerdiplom	7600	3000	10600	16	24	28
2. Lehrer für geschäfts- kundlichen Unterricht m. Ergänzungsprüfung	8000	3200	11200	18	22	28
3. Leiter der Tagesklas- sen und Fachschulen	8400	3200	11600	18	22	28
Frauenarbeitsschule: ⁷⁾ Da- menschneiderei, Stickerei etc.	5600	2500	8100	15	24	28
Handelsfachschule:						
a) Lehrer	7800	3000	10800	16	26	30
b) Lehrerinnen	6200	2500	8700	15	24	27
Schaffhausen.						
Kantonsschule	6800	1950	8750 ⁸⁾	15	26	26
Appenzell A.-Rh.						
Kantonsschule	z.Z. 6000	2000	8000	10	28	28
St. Gallen.						
Kantonsschule } Lehrerseminar }	7500	2500	10000	10	20-25	25-30
Verkehrsschule }						

¹⁾ Lohnabbau um 5 %. Kantonsratsbeschuß vom 26. Dezember 1923. ²⁾ Für Unterricht in den höheren Klassen. ³⁾ Untere Klassen. ⁴⁾ Nebenfächer und praktische Kurse. ⁵⁾ Abweichungen für die Besoldungen der Lehrer, die an zwei Schulstufen beschäftigt sind. ⁶⁾ Werkmeister Fr. 5800-8800; Werkstattlehrer mit handwerklicher Vorbildung Fr. 7200-10200. Die Ansätze der Lehrerinnen sind die der Frauenarbeitsschule. ⁷⁾ Unterricht im Glätten Fr. 4200-6400, im Flicken etc., Kochen (untere Stufe) Fr. 5000-7250. Für Lehrer gelten die Ansätze der allgemeinen Gewerbeschule. ⁸⁾ Gemäß Art. 70 des Besoldungsgesetzes beziehen einige Kantonsschullehrer die erhöhte Besoldung von Fr. 10000.

3. Mittelschulen und Berufsschulen. (Fortsetzung.)

Kantone	Grundgehalt Fr.	Zulagen Fr.	Maximalgehalt Fr.	Wert ergänzt in Jahren	Pflicht- stundenzahl	
					Min.	Max.
Graubünden.						
Kantonsschule	7500	2500	10000	12	30	30
Landwirtschaftsschule Plantahof	5000 ¹³⁾	2000	7000 ¹³⁾	—	—	—
Aargau.						
Kantonsschule u. Seminare ¹⁾						
a) Lehrer	9500	1000	10500	10	18	24
b) Lehrerinnen	8500	1000	9500	10	18	24
Thurgau.						
Kantonsschule und Lehrer-seminar	7200 ²⁾	2400	9600 ²⁾	10	26	
Tessin.						
Ginnasio, Liceo, Scuola Nor-male	6000—7000	2000	8000—9000	16	26	28
Berufsschulen:						
a) Lehrer	4500—7000	2000	6500—9000	16	28	32
b) Lehrerinnen	4500	2000	6500	16	28	32
Waadt.						
Die Besoldungen sind Schwankungen unterworfen						
Wallis.						
Mittelschule	125—250	Fr. für die Wochenstunde ³⁾		—	25	
Neuenburg ⁴⁾.						
Gymnases et écoles supé-rieures de jeunes filles mit Gymnasialunterricht						
a) Lehrer				11	—	24
b) Lehrerinnen				11	—	24
Ecole secondaires et clas-siques von Neuchâtel, Le Locle et La Chaux-de-Fonds ⁶⁾	300—400	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
	240—320	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
Ecole secondaires in den andern Gemeinden ⁷⁾	240—320	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
	210—260	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
a) Lehrer	220—270	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
b) Lehrerinnen	190—230	Fr. pro Wochenstunde ⁵⁾				
Genf.						
Enseignement secondaire:						
Division moyenne . . . ⁸⁾	840 ¹¹⁾	jährlich 2%	10416 ⁹⁾	12	—	24
Division supérieure . . . ¹⁰⁾	8800 ¹²⁾	jährlich 2%	10912 ⁹⁾	12	—	22

¹⁾ Abzug von 4 % für die Beamtenpensionskasse. ²⁾ Lehrer ohne abgeschlossene Hochschulbildung eventuell Fr. 600 weniger. ³⁾ Je nach den Fächern. ⁴⁾ Neuregelung 1932. Die Ansätze gelten auch für die Hauptlehrer an ausgesprochenen Berufsschulen. Für Lehrer von Spezialfächern von geringerer Bedeutung können die Besoldungen um 25 % vermindert werden. ⁵⁾ Nur durch das Gesetz festgelegte Minimal- und Maximalansätze. Die Fixierung der Besoldungen steht den Gemeinden zu. ⁶⁾ Lehrer des praktischen Unterrichts an den Berufsschulen der oben erwähnten Gemeinden: Lehrer Fr. 6500; Lehrerinnen Fr. 4500 pauschale Minimalbesoldung. ⁷⁾ Lehrer des praktischen Unterrichts an Berufsschulen Fr. 6500 pauschale Minimalbesoldung. ⁸⁾ Schüler von 15 bis 17 Jahren. ⁹⁾ Das Maximalgehalt darf Fr. 12,000 nicht übersteigen. ¹⁰⁾ Schüler von 17 bis 19 Jahren. ¹¹⁾ Überstunde Fr. 310. ¹²⁾ Überstunde Fr. 350. ¹³⁾ Nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl; Lehrer für Obst- und Gemüsebau (nebst freier Station oder Fr. 2000 nach Wahl) Fr. 4500—6500.

C. Textbeilage zur Besoldungsstatistik.

Ausscheidung der Anteile von Staat und Gemeinden an die Lehrerbesoldungen.¹⁾

Kanton Zürich.

Primar- und Sekundarschulen.

Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919).

§ 5. Die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

§ 6. Das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt Fr. 3800.—, dasjenige der Sekundarlehrer Fr. 4800.—. Der Staat zahlt daran folgende nach den Beitragsklassen der Gemeinden abgestufte Beträge aus:

Klasse	Primarlehrer	Sekundarlehrer
	Fr.	Fr.
1	3700.—	4600.—
2	3650.—	4550.—
3	3600.—	4500.—
4	3550.—	4450.—
5	3500.—	4400.—
6	3450.—	4300.—
7	3400.—	4200.—
8	3350.—	4100.—
9	3300.—	4000.—
10	3200.—	3900.—
11	3100.—	3800.—
12	3000.—	3700.—
13	2900.—	3600.—
14	2800.—	3500.—
15	2700.—	3400.—
16	2600.—	3300.—

¹⁾ Die Ausscheidung bezieht sich in der Hauptsache auf die Primar- und Sekundarschulstufe, da die Gemeindeanstalten auf der Mittelschulstufe gewöhnlich von der Gesetzgebung nicht berücksichtigt sind. Die Lehrkräfte der staatlichen Anstalten werden ausschließlich vom Staat bezahlt. Die Textbeilage ist als Ergänzung zur Statistik zu verwenden.

Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise haben die vom Staate ausgerichtete Besoldung auf den Betrag des Grundgehaltes zu ergänzen.

Aus § 7. Der Staat richtet an Primar- und Sekundarlehrer Dienstalterszulagen von Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— aus, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 100.—.

§ 8. Der Staat richtet außerordentliche Zulagen aus an die definitiv angestellten Primar- und Sekundarlehrer steuerschwacher oder mit Steuern stark belasteter Gemeinden, und zwar im ersten bis dritten Jahr um Fr. 200.—, im vierten bis sechsten Jahr Fr. 300.—, im siebenten bis neunten Jahr Fr. 400.—, und für die Folgezeit Fr. 500.—. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Regierungsrat Lehrern an ungeteilten Schulen und an Spezialabteilungen für anormale Schüler Zulagen von Fr. 300.— bewilligen.

§ 9. Die Gemeinden gewähren den Lehrern zu der gesetzlichen Besoldung Zulagen, deren Betrag mindestens dem vom Erziehungsrat im Jahre 1918 bestimmten Schatzungswert einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Lehrerwohnung zu entsprechen hat. Diese Leistung kann ganz oder teilweise durch Einräumung einer Wohnung erfolgen. Wo die Schulgemeinden oder Sekundarschulkreise über eine passende Lehrerwohnung verfügen, sind die Lehrer berechtigt, sie unter Verrechnung des Wertes gegen die Gemeindezulagen zu beanspruchen. Kann über den anrechenbaren Wert der Lehrerwohnung zwischen Lehrer und Gemeinde eine Einigung nicht erzielt werden, so entscheidet über den Ansatz endgültig der Regierungsrat.

Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen.

§ 11. Die Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen beziehen ein Grundgehalt von Fr. 120.— für die wöchentliche Jahresstunde. Davon übernimmt der Staat bei den Arbeitslehrerinnen der 1. bis 4. Beitragsklasse Fr. 115.—, der 5. bis 8. Beitragsklasse Fr. 100.—, der 9. bis 12. Beitragsklasse Fr. 85.—, der 13. bis 16. Beitragsklasse Fr. 70.—. Den Rest bezahlt die Gemeinde oder der Kreis. Der Staat richtet den Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen Dienstalterszulagen aus von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr und mit jährlicher Steigerung um Fr. 5.— für die wöchentliche Jahresstunde.

Kanton Bern.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen (vom 21. März 1920).

Primarschulen.

Art. 2. Zu der Grundbesoldung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen kommen vom vierten Dienstjahr an zwölf jährliche staatliche Alterszulagen von Fr. 125.—. Arbeitslehrerinnen, die keine Primarklasse führen, erhalten für jede Klasse vier Alterszulagen von Fr. 50.— nach je drei Dienstjahren.

Art. 3. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt je nach ihrer Leistungsfähigkeit (Art. 6 u. ff.): für die Primarlehrer und Primarlehrerinnen Fr. 600.— bis Fr. 2500.—; für die Arbeitslehrerinnen Fr. 125.— bis Fr. 325.—. An die Zulage für Lehrer an erweiterten Oberschulen (Art. 1) bezahlen die Gemeinden die Hälfte. (Zulage zur Grundbesoldung Fr. 500.—)

Aus Art. 4. An Naturalleistungen haben die Gemeinden für jede Lehrstelle anzuweisen: 1. eine anständige freie Wohnung auf dem Lande mit Garten; 2. neun Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial von gleichem Geldwert, frei zum Hause geliefert; 3. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses. Die Gemeinden können statt der Naturalleistungen entsprechende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Barzahlung ausrichten.

Art. 6. Für die Bemessung des Anteils an der Grundbesoldung werden die Gemeinden im Rahmen der in Art. 3 hievor bestimmten Beiträge in Besoldungsklassen eingereiht.

Aus Art. 7. Die Einreihung erfolgt von fünf zu fünf Jahren auf Grund von Erhebungen über die finanziellen Verhältnisse der Gemeinden. Es sollen für die Einreihung namentlich die Steuerkraft, der Steuerfuß und die Zahl der Schulklassen einer Gemeinde maßgebend sein.

Art. 10. Dem Staat fallen folgende Leistungen zu: Er ergänzt den gesetzlichen Besoldungsanteil der Gemeinden (Art. 3) für jede Lehrstelle der Primarschule und Arbeitsschule auf die Höhe der Grundbesoldung; er übernimmt sämtliche Alterszulagen; er bezahlt die Hälfte der Zulage an die Grundbesoldung der Lehrer an erweiterten Oberschulen.

Art. 11. Unpatentierte Arbeitslehrerinnen erhalten eine Jahresbesoldung von Fr. 300.—. Wo der Anteil einer Gemeinde nach ihrer Besoldungsklasse diesen Betrag nicht erreicht, trägt der Staat die Differenz.

Mittelschulen.

Art. 17. Zu der Grundbesoldung kommen die nämlichen Alterszulagen wie bei den Lehrkräften der Primarschule (Art. 2).

Art. 19. Der Anteil der Gemeinden an der Grundbesoldung beträgt, je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, für jede Lehrstelle Fr. 1600.— bis Fr. 3500.—, für die Arbeitslehrerinnen Fr. 150.— bis Fr. 350.—.

Art. 20. Die Gemeinden werden im Rahmen dieser Beträge nach den gleichen Grundsätzen, wie es für die Besoldung der Lehrkräfte der Primarschule geschieht, in Besoldungsklassen eingereiht. Besondere Verhältnisse, wie Beiträge an Schulgelder aus andern Gemeinden, sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Einreihung von Sekundarschulen, die von mehreren Gemeinden garantiert sind, geschieht auf Grund der Durchschnittszahlen der Steuerverhältnisse dieser Gemeinden. Die Einreihung der Garantieschulen in die Besoldungsklassen erfolgt gestützt auf die Prüfung ihrer besondern Verhältnisse. Die Schulen sind jedoch spätestens mit Ablauf der nächsten vollständigen Garantieperiode von den Gemeinden zu übernehmen. Im Streitfalle entscheidet der Regierungsrat.

Art. 22. Die Besoldung der Lehrkräfte an Gymnasien, sowie Seminarabteilungen und Handelsschulen, die mit einer Mittelschule verbunden sind, wird von den betreffenden Gemeinden festgesetzt. Der Staat beteiligt sich daran in der Regel mit der Hälfte.

Kanton Luzern.

Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 13. Oktober 1910, in Kraft getreten 30. November 1910).

§ 111.¹⁾ — § 1. Gemeinden, welche nicht in der Lage sind, ihren Lehrpersonen freie passende Wohnungen zur Verfügung zu stellen, haben ihnen dafür eine angemessene Wohnungsentzädigung²⁾ auszurichten. Die Wohnungsentzädigung hat dem Betrage zu entsprechen, welcher in der betreffenden Gemeinde für eine passende Lehrerwohnung zu bezahlen ist. Der Erziehungsrat setzt nach Einvernahme des Gemeinderates und der Lehrerschaft die Höhe der Wohnungsentzädigung der einzelnen Gemeinde jeweilen für eine Amts dauer fest.

Für die Beschaffung des nötigen Brennmaterials hat die Gemeinde den Lehrpersonen eine Entschädigung von Fr. 200.— zu leisten, sofern sie ihnen nicht in natura neun Ster Holz, in der Regel zu gleichen Teilen aus Tannen- und Buchenholz bestehend, zur Verfügung stellt. Der Lehrer ist nicht gehalten, das Holz zu beziehen, sofern er dafür im Eigenbedarf keine Verwendung hat. Für Gemeinden mit mehr als drei Einheiten Gemeindesteuer übernimmt der Staat die Hälfte allfälliger aus diesem Gesetze entstehender Mehrkosten.

¹⁾ Abgeändert am 11. Mai 1926.

²⁾ Die Wohnungsentzädigung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und beträgt im Minimum Fr. 300. Bei den meisten Gemeinden variiert sie zwischen Fr. 400 bis Fr. 1800.

Aus § 115. An die Besoldung der Lehrerschaft der Primar-, Sekundar-, Arbeits- und Bürgerschulen leistet die Gemeinde (beziehungsweise die Gemeinden des betreffenden Schulkreises) ein Viertel. Die übrigen drei Viertel bezahlt der Staat.

Aus § 116. Gemeinden, welche mit Steuern stark belastet sind, und gleichwohl infolge schwieriger Terrainverhältnisse oder einer dünnen Bevölkerung unverhältnismäßig viele Schulen zu unterhalten haben, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

§ 118. Zur Bestreitung der Besoldung der ordentlichen Lehrer einer Mittelschule wird vorab der Ertrag allfälliger Schulkaplaneien verwendet. An den Rest leistet der Staat drei Viertel und der Mittelschulkreis ein Viertel.

Kanton Uri.

Gesetz betreffend Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbewilligungen (vom 2. Mai 1920, revidiert am 6. Mai 1923).

Art. 2. Die weltlichen Lehrkräfte erhalten außer der durch die Gemeinden festgesetzten Besoldung eine Dienstalterszulage von Fr. 100.— bis Fr. 700.— (Lehrer), Fr. 500.— (Lehrerinnen), beginnend vom sechsten im Kanton zurückgelegten Dienstjahr, mit Steigerung um Fr. 100.— nach je zwei Jahren.

Art. 7. Der Kanton leistet einen Staatsbeitrag von 50 %:

- a) An die Mindestbesoldung nach Art. 1;
- b) an die Dienstalterszulagen nach Art. 2;
- c) an die vom Landrat festzusetzende Minimalzahlung für die Lehrkräfte der obligatorischen Fortbildungsschule.

Für freie Wohnung und Mehrleistungen der Gemeinden oder der Lehrerschaft zahlt der Kanton keinen Beitrag.

Kanton Schwyz.

Besoldungsgesetz für die Lehrer der öffentlichen Volksschulen im Kanton Schwyz (vom 16. April 1920).

Art. 1. Die Besoldung der Lehrer erfolgt durch die Gemeinden, beziehungsweise Bezirke. Der Kanton leistet hieran Beiträge.

Art. 8. Der Kanton leistet für den Fall, daß dem Erziehungswesen aus der neu einzuführenden Einkommenssteuer Beiträge ausgeschieden werden, an diese Besoldungen den Gemeinden folgende Subventionen:

Für jeden vollbeschäftigte Primarlehrer Fr. 700.—; für jede Ordensschwester (Lehrerin) Fr. 100.—; für jede weltliche Lehrerin Fr. 250.—; für jeden Sekundarlehrer Fr. 800.—; für jede Sekun-

darschule mit weiblicher Lehrkraft Fr. 300.—; für jeden nicht vollbeschäftigte Fachlehrer oder Fachlehrerin von der pro Jahresstunde festgesetzten Entschädigung 25 %, jedoch nicht über Fr. 20.—.

Art. 9. Die Alterszulagen an die Sekundarlehrer übernimmt der Kanton; ebenso leistet der Kanton für den Fall, daß dieses Besoldungsgesetz angenommen wird, das Einkommenssteuergesetz aber verworfen werden sollte, 50 % an die auf Fr. 1000.— erhöhten Alterszulagen der Primarlehrer.

Kanton Obwalden.

Abänderung des Schulgesetzes (vom 25. April 1920).

Bezahlung durch die Einwohnergemeinde. Staat jährlicher, verhältnismäßiger Beitrag (Art. 3 des Schulgesetzes).

Kanton Nidwalden.

Besoldungen nicht gesetzlich geregelt.

Kanton Glarus.

Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer (erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929).

Aus § 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen.

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 300.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 600.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 900.—
vom 13. „ an „ „	1200.—

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

Im 4., 5. und 6. Dienstjahr	je Fr. 5.—
„ 7., 8. „ 9. „	“ “ 11.—
„ 10., 11. „ 12. „	“ “ 18.—
vom 13. „ an „ „	25.—

Kanton Zug.

Gesetz betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer (vom 31. Januar 1921).

§ 2. Außer der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse, die durch einen eigenen Erlaß geregelt ist, bestehen noch die kantonalen Institute der Dienstalterszulagen und der Altersfürsorge.

a) Dienstalterszulagen. Der Kanton entrichtet jedem Lehrer der Primar- und Sekundarschule Dienstalterszulagen von Fr. 1000.—, erreichbar nach 16 Jahren, wobei die Hälfte eines allfälligen außerkantonalen Dienstes angerechnet wird. Die Zulage beginnt somit nach dem 4. Dienstjahr mit Fr. 200.— und steigert sich je nach drei weiteren Jahren um Fr. 200.—, so daß sie nach 7 Jahren Fr. 400.—, nach 10 Jahren Fr. 600.—, nach 13 Jahren Fr. 800.— und nach 16 Dienstjahren jährlich Fr. 1000.— beträgt.

Die weltlichen Lehrerinnen erhalten drei Viertel dieser Dienstalterszulagen. Die Dienstalterszulagen werden der Lehrerschaft vierteljährlich ausbezahlt.¹⁾

b) Altersfürsorge. Der Kanton macht für jeden definitiv angestellten Hauptlehrer und jede Hauptlehrerin weltlichen Standes an der Primar- und Sekundarschule nach dem ersten Jahre der Anstellung bis zum Austritt aus dem zugerischen Schuldienst, längstens bis zum 65. Altersjahr, Spareinlagen von jährlich Fr. 150.—. Nach dem 20. Dienstjahr wird der Inhaber des Sparguthabens berechtigt, jährlich den Zins zu beziehen. Im übrigen werden die Einlagen samt Zinsen beim Austritt aus dem zugerischen Schuldienst dem Lehrer oder der Lehrerin selbst und beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin den Erbberechtigten vollständig ausbezahlt.

Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin wegen grober Pflichtverletzung oder aus moralischen Gründen nicht wiedergewählt, oder entlassen, oder wird die Lehrstelle unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verlassen, so verfallen die Spareinlagen der letzten drei Jahre zugunsten der Lehrer-Pensions- und Krankenkasse.

Die Spareinlagen dürfen, solange sie an den Lehrer nicht ausgehändigt sind, weder an Dritte abgetreten, noch verpfändet werden.

§ 3. Fachlehrer, z. B. Arbeitslehrerinnen, Gesang- und Turnlehrer, welche ungefähr für die gleiche Stundenzahl wie ein Hauptlehrer zum Schuldienst verpflichtet sind, haben auf die in § 2 genannten Institute ebenfalls Anspruch.

¹⁾ Besoldungsabbau von 5 %.

Wer nicht den vollen Wochendienst zu leisten hat, erhält die Dienstalterszulagen, sowie die Einlagen der Altersfürsorge nach proportionaler Berechnung.

Kanton Freiburg.

Gesetz über die Gehälter (vom 23. Dezember 1919).

Aus Art. 39. Der Staat übernimmt vom Minimalansatze der Lehrerbesoldung einen bestimmten Anteil. Zu diesem Zwecke werden die Gemeinden oder Schulkreise durch einen diesbezüglichen besondern Staatsratsbeschuß in fünf Klassen eingeteilt. Die Staatskasse vergütet den Gemeinden der ersten Klasse 5 % der gesetzlichen Besoldung der Lehrer, Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen; den Gemeinden der zweiten Klasse 10 %, den Gemeinden der dritten Klasse 20 %, den Gemeinden der vierten Klasse 40 %, den Gemeinden der fünften Klasse 50 %.

Aus Art. 40. Den Primarlehrern wird eine Alterszulage von Fr. 250.—, und den Lehrerinnen eine solche von Fr. 200.— gewährt, vom Staate entrichtet unter der Bedingung, daß sie das definitive Fähigkeitszeugnis erwerben. Diese Zulage wird alle vier Jahre um Fr. 250.— für die Lehrer, bis zum Höchstbetrag von Fr. 1000.—, und um Fr. 200.— für die Lehrerinnen, bis zum Höchstbetrag von Fr. 800.— erhöht.

Art. 41. Die Lehrer der Regionalschulen beziehen nebst den Zubehörden, welche den Lehrern ländlicher Schulen zukommen, eine jährliche Besoldung von Fr. 3200.— bis Fr. 3500.—, welche dem Staate zur Last fällt. Sie sind ebenfalls zum Bezug von Alterszulagen berechtigt.

Art. 42. Die Besoldung der Lehrerinnen an Haushaltungsschulen beträgt Fr. 1500.— bis Fr. 2500.—, die den Lehrerinnen ländlicher Schulen zukommenden Zubehörden nicht inbegriffen. Diese Besoldung ist zu Lasten des Staates; hingegen bezieht letzterer den für den Haushaltungsunterricht gewährten Bundesbeitrag.

Art. 43. Die Regionalschullehrer und -lehrerinnen haben Anrecht auf die in Art. 40 vorgesehene Alterszulage.

Aus Art. 44. Die Besoldungen der Sekundarlehrer und -lehrerinnen setzen sich zusammen aus Beiträgen des Kantons und der Gemeinden. Der Staat verpflichtet sich in der nachfolgenden Weise: Der im Gesetze vorgesehene Staatsbeitrag an die Bezirkssekundarschulen wird für eine effektive Wochenstunde Unterricht auf Fr. 180.— festgesetzt, unter dem Vorbehale jedoch, daß diese Beteiligung die jährliche Gesamtsumme von Fr. 20,000.— für eine Schule nicht übersteige.

Art. 45. Ein Maximalbeitrag von Fr. 8000.— wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg gewährt.

Aus Art. 47. Der jährliche Beitrag für Mädchensekundarschulen darf weder Fr. 90.— für eine Wochenstunde, noch den Gesamtbetrag von Fr. 8000.— überschreiten.

Aus Art. 48. Ein besonderer Beitrag wird den Schulen zugesichert, welche eine gewerbliche Abteilung organisiert haben.

Kanton Solothurn.

Gesetz betreffend die Besoldung des Lehrpersonals der Primarschule (vom 21. März 1919).

Der Staat leistet bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse, deren Höhe im Minimum nicht weniger als Fr. 80.000.— und im Maximum nicht mehr als Fr. 100.000.— betragen darf. Die gesetzlichen Beiträge des Staates an das Grundgehalt betragen pro Schule nach § 3 des Gesetzes betreffend das Grundgehaltsminimum vom 21. Juni 1917 für die Gemeinden I. Klasse $\frac{11}{16}$, II. Klasse $\frac{10}{16}$, III. Klasse $\frac{9}{16}$, IV. Klasse $\frac{8}{16}$, V. Klasse $\frac{7}{16}$, VI. Klasse $\frac{6}{16}$, VII. Klasse $\frac{5}{16}$, VIII. Klasse $\frac{4}{16}$, IX. Klasse $\frac{3}{16}$ des jeweiligen verbindlichen Betrages.¹⁾

Alterszulagen. Laut Kantonsratsbeschuß vom 18. Mai 1918 erhalten die Primarlehrer und -lehrerinnen vom Staate folgende Alterszulagen: Nach einer Lehrtätigkeit von zwei Jahren Fr. 100.—, vier Jahren Fr. 200.—, sechs Jahren Fr. 400.—, acht Jahren Fr. 600.—, zehn Jahren Fr. 800.—, zwölf Jahren Fr. 1000.—.

Bezirkslehrer. § 11 des Gesetzes betreffend die Bezirksschulen lautet im revidierten Teil des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 und des Gesetzes betreffend die Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft vom 4. Mai 1919 folgendermaßen: Das jährliche Grundgehalt eines Bezirkslehrers oder einer Bezirkslehrerin beträgt wenigstens Fr. 4800.—. Beitrag des Staates an dieses Minimum Fr. 3400.—. Gehaltszulagen Fr. 1000.—, in gleicher Aufeinanderfolge wie die Primarlehrerschaft.

¹⁾ Das Nähere ist in einer besondern Klassifikationsverordnung niedergelegt, die in bestimmten Zeiträumen erneuert wird.

Kanton Baselstadt.

Die Besoldungen werden vom Staate entrichtet.

Kanton Baselland.

Gesetz betreffend das Besoldungswesen (vom 19. Januar 1920).

Aus § 24. Primarlehrer und -lehrerinnen, Sekundarlehrer und -lehrerinnen, sowie Bezirkslehrer erhalten nach je zwei Dienstjahren definitiver Anstellung im Kanton, wobei Dienstjahre an Anstaltsschulen im Kanton mitzählen, eine Alterszulage von Fr. 300.—, bis zum Höchstbetrage von Fr. 1800.—. Die Alterszulage der Arbeitslehrerinnen beträgt pro Abteilung 6 mal Fr. 35.—.

§ 26. Die Schulgemeinden erhalten in Abänderung bestehender Bestimmungen über die Bestreitung der Schulkosten inskünftig an ihre Ausgaben für die Lehrerbesoldungen vom Staate:

Für jeden Primarlehrer Fr. 1700.—, für jede Primarlehrerin Fr. 1700.—, für jede Arbeitslehrerin Fr. 300.—, für jeden Sekundarlehrer Fr. 3500.—, für jede Sekundarlehrerin Fr. 3000.—, für die Zulage an Gesamtschulen Fr. 100.—.

Im übrigen bleiben die Leistungen an die Schullasten gleich verteilt, wie sie das Schulgesetz vom 8. Mai 1911 feststellt.

Kanton Schaffhausen.

Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz), (vom 1. Juli 1919, angenommen am 28. September 1919).

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000.—, bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.—. Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialschulen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.—.

Art. 56. Die Jahresbesoldung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen beträgt Fr. 100.— für jede wöchentliche Unterrichtsstunde. Sie wird zur Hälfte vom Staat und zur andern von den Gemeinden getragen.

Art. 60. Die Lehrer aller Schulstufen erhalten vom vierten Dienstjahr an Dienstzulagen im Betrage von Fr. 100.—, jährlich bis zum Maximum von Fr. 1200.—. Die Arbeitslehrerinnen haben ebenfalls im Verhältnis zu ihrer Besoldung Anspruch auf die Dienstzulage.

Art. 61. Die Dienstzulagen an die Lehrer aller Schulstufen werden vom Staat bestritten. Die Berechnung des Beginnes der

Zulage geschieht nach dem Schuljahr (1. Mai), wobei Bruchteile unter einem halben Jahr nicht in Betracht fallen. Anstellungen an auswärtigen Schulen werden in Anrechnung gebracht; dagegen werden andere Anstellungen nicht in Berücksichtigung gezogen.

Aus Schulgesetz vom 5. Oktober 1925:

Art. 88. Die gesetzliche Besoldung eines Elementarlehrers ist zur einen Hälfte vom Staat, zur anderen von den Gemeinden zu tragen. Im übrigen gelten Art. 60 und 61 des Besoldungsgesetzes vom 1. Juli 1919. — Der Staat übernimmt auch die Hälfte der Besoldungen der Arbeitslehrerinnen.

Art. 91. Die Besoldung der Reallehrer wird vom Staate bezahlt. Der Beitrag der Gemeinden (Art. 27), in welchen eine Realschule besteht, sowie die vom Kanton erhobenen Schulgelder (Art. 34) fallen in die Staatskasse.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Es existieren keine gesetzlichen Bestimmungen über die Höhe der Besoldungen. Jedoch leistet der Staat Zuschüsse, deren Folge eine gewisse Normierung der Gemeindebesoldungen sein dürfte und die festgelegt sind im Gesetz betreffend die Beiträge des Staates an die Lehrerbesoldungen vom 28. August 1918.

Art. 2 Die Zuschüsse des Staates an die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulstufe werden auf Fr. 500.— per Lehrstelle bemessen, in der Weise, daß Fr. 300.— zur Erhöhung der Besoldung und Fr. 200.— zur Auszahlung als Dienstalterszulagen verwendet werden. Voraussetzung für die Auszahlung der staatlichen Zuschüsse an die Besoldungen der Primarlehrer und -lehrerinnen ist die Ausrichtung eines jährlichen Grundgehaltes von mindestens Fr. 1900.— an die Primarlehrer und Fr. 1700.— an die Primarlehrerinnen, nebst Freiwohnung oder einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wohnungsentschädigung. In diesem Mindestgrundgehalt sind Gemeindealterszulagen und Entschädigungen für besondere Leistungen nicht inbegriffen.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Art. 10 der Schulverordnung setzt fest: An die Leistungen der Schulgemeinden für die Besoldung der Lehrkräfte an Primar- und staatlich anerkannten Arbeitsschulen und Spezialklassen (als: Grundgehälter, Gehaltszulagen, Entschädigungen für Turnunterricht, Brennstoff und Beleuchtung) leistet der Staat bis auf

weiteres einen Beitrag von jährlich 25 %, an Kau und Kapf ausnahmsweise 35 %). Der Subventionierung der Naturalleistungen der Gemeinden wird folgende Bewertung zugrunde gelegt: Brennstoff für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 100.— im Jahre; Beleuchtung für die Wohnung jeder Lehrkraft Fr. 50.— im Jahre. Der Staatsbeitrag für Heizung und Beleuchtung wird auf die Wohnung ausgerichtet.

Kanton St. Gallen.

Gesetz über die Lehrergehalte, umfassend die Mindestgehalte der Lehrerschaft der Volksschule und die staatlichen Beiträge an diese (vom 1. Januar 1923 und Nachtragsgesetz vom 14. Mai 1930).

Aus Art. 1. Die Primarlehrer und die Sekundarlehrer an den öffentlichen Schulen des Kantons beziehen zu den Beiträgen der Gemeinden oder Korporationen und des Staates an die Lehrerpensionskasse gemäß den jeweiligen Statuten der letzteren:

1. Ein Gehalt von der Gemeinde oder Korporation, 2. staatliche Dienstalterszulagen, 3. allfällige Gemeindezulagen, 4. freie Wohnung oder eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsentschädigung.

Aus Art. 3. Die staatlichen Dienstalterszulagen für die Primarlehrer und die vollbeschäftigte Sekundarlehrer betragen:

Im 5. Dienstjahre . . .	Fr. 100	im 14.—16. Dienstjahre . . .	Fr. 700
„ 6.—7. „ . . .	200	“ 17.—19. „ . . .	900
„ 8.—10. „ . . .	300	“ 20. und in höheren Dienstjahren . . .	1000
„ 11.—13. „ . . .	500		

Aus Art. 4. Die Lehrerinnen beziehen eine ihren Bedürfnissen genügende freie Wohnung oder eine entsprechende Wohnungsentschädigung und gleiche Dienstalterszulagen wie die Lehrer.

Ihr übriges Gehalt beträgt fünf Sechstel desjenigen der Lehrer, wobei Personalzulagen der Lehrer nicht in Betracht fallen.

Art. 5. Wirkt ein Lehrer an zwei Halbjahrschulen oder Halbtagsjahrschulen, so bezieht er die Dienstalterszulage nur einfach und von jeder der zwei Schulen mindestens drei Viertel des in Art. 2 festgesetzten Gehaltes.

Aus Art. 7. Die Dienstalterszulagen für Lehrkräfte der Sekundarschule, die nicht vollbeschäftigt sind, aber doch wöchentlich 15 oder mehr Vollstunden Unterricht erteilen, werden entsprechend herabgesetzt. Weniger als 15 Vollstunden berechtigen nicht zu einer staatlichen Dienstalterszulage. Betätigung für ein Schulamt, wie Rektor und dergl., wird dem Unterricht gleichgestellt.

Aus Art. 8. Die Arbeitslehrerinnen haben, wenn sie in einer der Schulgemeinden wohnen, in welchen sie Unterricht erteilen,

und die Entfernung zwischen Wohn- und Schulhaus mehr als drei Kilometer beträgt, gemäß einem regierungsrätlichen Reglement Anspruch auf Wegentschädigung.

Art. 9. Überdies werden den Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen staatliche Dienstalterszulagen nach folgender Abstufung ausgerichtet:

Jahresunterrichtshalbtage:	5.—10.	Im Dienstjahre 11.—16.	17. und folgende
2—5	Fr. 100.—	Fr. 150.—	Fr. 200.—
6—9	„ 200.—	„ 350.—	„ 450.—
10 und mehr	„ 200.—	„ 450.—	„ 750.—

Die Arbeitslehrerinnen und Hauswirtschaftslehrerinnen mit nur einem Jahresunterrichtshalbtage beziehen die Hälfte des Betrages derjenigen mit 2—5 Halbtagen.

Aus Art. 11. An Beiträgen und Zulagen leistet der Kanton:

1. Die in den Art. 3, 7 und 9 genannten Dienstalterszulagen.
2. Zwei Drittel der in Art. 8, Abs. 2, zuerkannten Wegentschädigungen an Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.
3. Den Primarschulgemeinden Stellenbeiträge nach folgender Abstufung, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen:

Bei Franken Steuerkraft für die Lehrstelle	Für Halbjahr- und Halbtajahresschulen	Für Dreivierteljahrschulen, Doppelhalbtajahresschulen und Jahrschule
bis 500,000	Fr. 500.—	Fr. 1000.—
über 500,000— 700,000	„ 450.—	„ 900.—
„ 700,000— 900,000	„ 400.—	„ 800.—
„ 900,000—1,200,000	„ 350.—	„ 700.—
„ 1,200,000—1,500,000	„ —	„ 600.—
„ 1,500,000—2,000,000	„ —	„ 500.—
„ 2,000,000—2,500,000	„ —	„ 400.—
„ 2,500,000—3,000,000	„ —	„ 300.—
„ 3,000,000	„ —	„ 200.—

4. Den Sekundarschulgemeinden und -korporationen für jede vollbeschäftigte Lehrkraft Fr. 1200.—, wobei für Lehrerinnen nur fünf Sechstel der Beträge in Betracht fallen. Art. 7 findet analoge Anwendung.
5. Für neugeschaffene Lehrstellen im ersten Jahre den doppelten, im zweiten Jahre den anderthalbfachen Stellenbeitrag.

Kanton Graubünden.

Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer (vom 3. Oktober 1920).

Primarlehrer. Art. 2. An das Minimalgehalt leistet die Gemeinde bei 26 Schulwochen Fr. 1300.—, bei längerer Schuldauer

für die Woche Fr. 100.— mehr. Der Kanton entrichtet mit Einschluß des Bundesbeitrages an jeden Primarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—. Dazu kommen Alterszulagen von Fr. 100.— bei drei und vier Dienstjahren, Fr. 200.— bei fünf und sechs Dienstjahren, Fr. 300.— bei sieben und acht Dienstjahren, Fr. 400.— bei neun und mehr Dienstjahren. Dienstjahre außerhalb des Kantons werden dabei voll angerechnet.

Sekundarlehrer. Art. 4. An das Mindestgehalt leistet die Gemeinde bei 30 Schulwochen Fr. 2300.—, bei längerer Schuldauer für die Woche Fr. 150.— mehr. Der Kanton entrichtet an jeden Sekundarlehrer eine Grundzulage von Fr. 1100.—, sowie Alterszulagen wie an die Primarlehrer.

Arbeitslehrerinnen. Aus Art. 5. Das Gehalt und die Gehaltszulagen gehen zu Lasten der Gemeinden.

Auf Grund der Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden vom 30. November 1926 übernimmt der Kanton die Minimal-Lehrerbesoldungen ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindedefizites hinaus (Art. 3).

Kanton Aargau.

Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen (vom 10. November 1919).

Aus Art. 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirkschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Kanton Thurgau.

Gesetz betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen (vom 23. Dezember 1918).

§ 12. An der Besoldung der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und der Arbeitslehrerinnen beteiligt sich der Staat mit mindestens einem Viertel der gesetzlichen Minimalbesoldung. Je nach der ökonomischen Lage der Schulgemeinden steigt diese Beteiligung bis zu drei Viertel, nach Maßgabe einer durch Verordnung festzusetzenden Abstufung, wobei der mittlere Steuerfuß und die durchschnittlichen Steuer- und Fondsziensen-Erträge der dem Rechnungsjahr vorausgegangenen drei Rechnungsabschlüsse in

Berücksichtigung zu ziehen sind. Wo die Umstände es notwendig machen, ist der Regierungsrat ermächtigt, außerordentliche Beiträge zu gewähren und die Bedingungen dafür festzusetzen.

Dienstalterszulagen. Aus § 14. Der Kanton entrichtet an die Lehrer und die Lehrerinnen der Primar- und Sekundarschulen Dienstalterszulagen in folgenden Beträgen: Im 4. bis 6. Dienstjahre Fr. 200.—; im 7. bis 9. Fr. 400.—; im 10. bis 12. Fr. 600.—; im 13. bis 15. Fr. 800.—; nach dem 15. Dienstjahre Fr. 1000.— Außerdem erhalten Lehrer, die an Gesamtschulen oder an Sekundarschulen mit nur einer Lehrkraft wirken, im 3. und 4. Dienstjahre an einer solchen Schule eine besondere Zulage von Fr. 100.—, im 5. und 6. Dienstjahre eine besondere Zulage von Fr. 200.— und vom 7. Dienstjahre an eine solche von Fr. 300.—

Kanton Tessin.

Besoldungsgesetz (vom 18. Juni 1920), mit Abänderungen, und Gesetz betreffend Verteilung der Ausgaben für das Primarschulwesen zwischen Staat und Gemeinden (vom 30. Dezember 1930).

Primarlehrerschaft. Der Staat vergütet den Gemeinden 50 % der Minimalbesoldungen und leistet an Gemeinden mit schwierigen Verhältnissen Beiträge bis zu Fr. 500.— (Art. 3). Die vier, alle drei Jahre fälligen Dienstalterszulagen von je Fr. 200.— fallen zu Lasten des Staates (Art. 4).

Lehrerschaft der Scuole maggiori. Die Besoldungen der Lehrerschaft der Scuole maggiori und 50 % der Besoldungen der Primarlehrerschaft der Oberstufe werden vom Staat getragen. Dazu Extrazuschüsse des Staates an die Berg- und Landgemeinden.

Kanton Waadt.

Primarschulgesetz vom 19. Februar 1930.

Die Besoldungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Der Staat beteiligt sich daran mit Zuschüssen, die sich nach den Steuerverhältnissen richten (Art. 11 und 78). — Die Dienstalterszulagen von minimal Fr. 400.— an die Lehrer, Fr. 250.— an die Lehrerinnen nach 3 und maximal Fr. 2500.— für die Lehrer und Fr. 1500.— für die Lehrerinnen nach 18 Dienstjahren fallen zu Lasten des Staates (Art. 81).

Mittelschullehrerschaft. Die Lehrerschaft an den kommunalen Mittelschulen erhält ebenfalls staatliche Alterszulagen (Art. 98 des Sekundarschulgesetzes).

Kanton Wallis.

Gesetz betreffend das Anstellungsverhältnis der Lehrer und Lehrerinnen der Primar- und Fortbildungsschulen (vom 15. November 1930).

Die Zahlung der Anfangsgehälter und Wohnortszulagen bis auf ein Maximum von 1 Promille des Vermögens fällt zu Lasten der Gemeinden; der Rest ist durch den Staat zu bezahlen (Art. 18). Der Staat entrichtet überdies besondere Zulagen (Art. 19); die Wohnungen und das Brennmaterial fallen zu Lasten der Gemeinden (Art. 17).

Kanton Neuenburg.

Primarschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat trägt 50 % der Grundbesoldung und der Dienstalterszulagen (Art. 102).

Sekundarschulgesetz und Mittelschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat subventioniert das enseignement secondaire. Er übernimmt 50 % der Gesamtbesoldung mit einigen Einschränkungen (Art. 53).

Berufsschulgesetz (Revision vom 16. November 1932).

Der Staat gewährt den Gemeindeanstalten für Berufsbildung und den von den Gemeinden und Berufsverbänden organisierten Cours professionnels eine Subvention an ihre Ausgaben für den Unterricht mit verschiedenen Einschränkungen (Art. 8). Er übernimmt 35 % der Gesamtbesoldung, dazu 20 % der Ausgaben für das Unterrichtsmaterial (Art. 9).

(Siehe Text im zweiten Teil: Gesetzessammlung.)

Kanton Genf.

Die Besoldungen werden ausschließlich vom Staate getragen.

